

Zahnärztekammer-Präsident, Wissenschaftsministerium und Gesundheitsministerium bestätigen Rechtssicherheit für DPU-Zahnmedizin

Sowohl das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), wie das Wissenschaftsministerium (BMWFV) und der Präsident der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK) bestätigen gegenüber Zahnärzten, dass auf der einen Seite der an der Danube Private University (DPU) mit dem erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums erworbene akademische Grad des Dr. med. dent. dieselbe Gültigkeit wie jener der staatlichen Universitäten hat und alle Voraussetzungen zur Eintragung in die österreichische Zahnärzteliste und damit zur unmittelbaren Berufsausübung als Zahnarzt/-ärztin erfüllt sind. Über die entsprechenden Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Studienabschlüsse in den EU-Staaten gilt dies u.a. auch unmittelbar für Deutschland, Italien, die Niederlande, Frankreich und die Schweiz.

Unter Bezugnahme auf eine gleichlautende Stellungnahme vom 3. Mai 2010 gilt laut Bundesministerium für Gesundheit in einem Schreiben vom 15.10.2014 (BMG-92160/0007-II/A/2/2014) an die Österreichische Zahnärztekammer (ÖZÄK) „hinsichtlich des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums der DPU (Danube Private University) Folgendes:

„Das Zahnärztegesetz (ZÄG), BGBl. I Nr. 154/2005, in der geltenden Fassung, sieht als für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderliche inländische Berufsqualifikation „ein an einer Medizinischen Universität oder Medizinischen Fakultät einer Universität in der Republik Österreich erworbenes Doktorat der Zahnheilkunde“ vor (§ 7 Abs. 1 Z 1 ZÄG).

Sofern ein entsprechender an einer Privatuniversität erworbener Studienabschluss in der Zahnheilkunde, die nach den Bestimmungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes (UniAkkG), BGBl. I Nr. 168/1999, bzw. nunmehr nach dem Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011, akkreditiert wurde, dem an einer öffentlichen Medizinischen Universität erworbenen Doktorat der Zahnheilkunde gleichgehalten ist, gilt dieser auch als Qualifikationsnachweis nach dem Zahnärztegesetz.

Da seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft diese Akkreditierung hinsichtlich des Diplomstudiums der Zahnmedizin an der Danube Private University einschließlich der Berechtigung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) erteilt wurde, handelt es sich bei diesem Studienabschluss um einen zahnärztlichen Qualifikationsnachweis gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 ZÄG.“

„Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Gesundheit“ bezieht der Präsident der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK), OMR DDR. H. Westermayer, in einem Schreiben vom 20.10.2014 an einen Zahnarzt wie folgt Stellung:

„Das Zahnärztegesetz sieht in § 7 Abs. 1 Z 1 ZÄG „ein an einer Medizinischen Universität oder Medizinischen Fakultät einer Universität in der Republik Österreich erworbenes Doktorat der Zahnheilkunde“ als für die Ausübung des zahnärztlichen Berufes erforderliche inländische Berufsqualifikation vor.

Sofern ein entsprechender an einer Privatuniversität (die nach den Bestimmungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetz bzw. nach dem Privatuniversitätengesetz akkreditiert wurde) erworbener Studienabschluss in der Zahnheilkunde dem an einer öffentlichen Medizinischen Universität erworbenen Doktorat der Zahnheilkunde gleichgehalten ist, gilt dieser auch als Qualifikationsnachweis nach dem Zahnärztegesetz.

Da seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Akkreditierung hinsichtlich des Diplomstudiums der Zahnmedizin an der Danube Private University einschließlich der Berechtigung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) erteilt wurde, handelt es sich bei diesem Studienabschluss um einen zahnärztlichen Qualifikationsnachweis gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 ZÄG, was bedeutet, dass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Eintragung in die Zahnärzteliste vorgenommen werden kann.“

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFV) bestätigt in einer E-mail der zuständigen Abteilung vom 6.10.2014 aufgrund einer Anfrage zur „Bewertung des akademischen Grades des Diplomstudiums Zahnmedizin“, dass die „Danube Private University das Recht hat, den akademischen Grad: Doktor/in der Heilkunde (Dr. med. dent.) zu verleihen. Die entsprechenden Genehmigungen gemäß HS-QSG 2011 und PUG 2011 wurden seitens des BMWFV erteilt.“

Weiters betont das BMWFV, dass der akademische Grad „dieselbe rechtliche Gültigkeit wie jener der Universitäten gemäß UG 2002“ hat, also wie an den staatlichen Universitäten. Das BMWFV stellt sich auch hinter die BMG-Position, dass der „Abschluss des Diplomstudiums Zahnmedizin an der Danube Private University, Privatuniversität, dem Qualifikationsnachweis gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 des Zahnärztegesetzes 2005 entspricht.“ Die Österreichische Zahnärztekammer sei darüber vom BMG „bereits entsprechend informiert“ worden, so das BMWFV.